

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2014-07-01

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Frau Dr. Steineck-Kinder -597

E-Mail: Hella.Steineck-Kinder@elk-wue.de

AZ 50.40-2 Nr. 575/8.4

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
großen Kirchenpflegen,
Landeskirchlichen Einrichtungen und Dienststellen

Warnung vor Abmahnungen aufgrund von Urheberrechtsverletzungen durch Internetauftritte von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass Kirchengemeinden in den letzten Wochen vermehrt von Rechtsanwälten abgemahnt wurden, weil urheberrechtlich geschützte Fotografien, Texte oder ähnliche Darstellungen auf den Internetseiten der Kirchengemeinden festgestellt wurden.

Zunehmend spezialisieren sich Rechtsanwaltskanzleien auf die Abmahnung von Urheberrechtsverstößen und suchen systematisch nach Rechtsverletzungen. Die erheblichen Kosten einer Abmahnung (Schadenersatz, Rechtsanwaltskosten, etc.) sind in der Regel vom Abgemahnten (also z. B. der Kirchengemeinde) zu tragen.

Dies nehmen wir zum Anlass, an die typischen Fallstricke kirchlicher Internetauftritte zu erinnern - verbunden mit dem Hinweis, dass sämtliche Internetseiten regelmäßig auf mögliche Urheberrechtsverletzungen überprüft werden sollen.
--

Es ist grundsätzlich verboten, auf Internetseiten oder in sonstigen Publikationen (z. B. im Gemeindebrief) ohne die Zustimmung des Rechteinhabers urheberrechtlich geschützte Werke wie **Texte, Gedichte, Bilder, Fotografien, Skizzen** oder **Kartenausschnitte, Muster** etc. zu veröffentlichen, deren Urheber in der Regel nicht länger als 70 Jahre verstorben ist.

Sofern die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken für die Darstellung der Internetseite unabdingbar ist, ist mit den Rechteinhabern direkt über die Lizenz zu verhandeln und ein Vertrag zu schließen. Auch die Darstellung von Kartenmaterial (z. B. in Anfahrtsbeschreibungen) ist grundsätzlich urheberrechtlich geschützt und darf nur nach dem Erwerb einer entsprechenden Lizenz wiedergegeben werden. Dies gilt namentlich für eingescannte oder von Internetseiten herunter geladene Kartenausschnitte oder Bilder, Filme einschließlich sog. animierter Grafiken (GIF-Dateien) etc.

Bei der **Prüfung** Ihres Internetauftritts achten Sie bitte besonders auf die Wiedergabe von Anfahrt-Skizzen, Fotos, Texten und Zitaten. Prüfen Sie nicht nur Ihre aktuellen Seiten, sondern auch Ihre Archive wie z. B. Sammlungen von Gemeindebriefen in digitalisierter Form. Löschen Sie Dateien, die Sie nicht mehr benötigen.

Verwenden Sie ausschließlich Text- und Fotomaterial, deren Urheberrechte Sie selbst geprüft bzw. erworben haben. Sollten Sie z. B. Fotos oder Texte entdecken, die von anderen Internetseiten kopiert und übernommen wurden, deren Urheberrechte aber nicht ausdrücklich von Ihnen geprüft wurde, löschen Sie im Zweifel die Wiedergabe!

Beachten Sie beim Löschen von Dateien und vor allem von Fotos, dass nicht nur das Foto selbst, sondern sämtliche Links und sonstigen Zugänge, sowie ggf. separat abgelegte Bild-Dateien gelöscht werden müssen, um jeglichen Zugriff zu verhindern. Prüfen Sie danach alle Möglichkeiten, die Datei wieder zu finden.

Checkliste zur Vermeidung typischer Fallstricke kirchlicher Internetauftritte

1. Fotos

- Werden Fotos auf den Internetseiten wiedergegeben?
- Urheber der Bilder?
- Bei eigenen Fotos und erkennbarer Darstellung von Personen: Liegt die Einwilligung der abgebildeten Personen vor?
- Bei fremden Fotos (z.B. aus dem Internet): Rechte klären! Lizenzgebühren erfragen und ggf. bezahlen oder Fotos herunternehmen
- Korrekte Darstellung der geschützten Rechte (Lizenzregelungen beachtet z. B. bei Fotos von Wikipedia Urhebernotiz auf dem Foto)
- Bereits erworbene Lizenzrechte genau prüfen: Lizenzen, die den Abdruck im Printmedium umfassen gelten oftmals nicht für die Veröffentlichung des gesamten Gemeindebriefs im Internet

2. Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst

- Werden Texte, Gedichte o.ä. geschützte Werke wiedergegeben?
- Abgrenzung zwischen (zulässigem) Zitat gemäß § 51 UrheberRG und lizenzpflichtigem Text
- Bei Texten: Urheberschaft prüfen und Rechteinhaber klären
- Lizenzgebühr erfragen und ggf. bezahlen, oder Text löschen.
- Umfang von bereits erworbenen Lizenzrechten genau prüfen, umfasst die Lizenz die Veröffentlichung im Internet, oder Beschränkung auf den Abdruck im Printmedium?

3. Anfahrtsskizzen und Kartenausschnitte

- Werden Anfahrtsskizzen und Karten auf den Internetseiten wiedergegeben?
- Urheber oder Rechteinhaber klären
- Lizenzgebühren erfragen und ggf. bezahlen oder die Karte/Skizze herunternehmen...

Sofern eine Kirchengemeinde einen Kartenausschnitt als Anfahrtsskizze auf ihrer Internetseite veröffentlichen möchte, stellen die zuständigen Vermessungsämter Kartenausschnitte unentgeltlich zur Verfügung.

Im Fall einer Abmahnung kann der Evangelische Oberkirchenrat, Referat 8.4, weitere Auskünfte erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
Oberkirchenrat